

## SARS-CoV-2: Nützliche Hinweise für Unternehmer

Stand: 23.02.2021

Wesentliche Regelungen, Pflichten und Maßnahmen bez. SARS-CoV-2 haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt.

### Geltende Vorschriften

Ergänzend zu Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzverordnungen und Arbeitsstättenregeln (ASR) legen [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#), -Arbeitsschutzregel sowie Corona-ArbSchV fest, was Arbeitgeber in Pandemie-Zeiten zusätzlich umsetzen müssen.

Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** ([www.baua.de](http://www.baua.de)) wurde überarbeitet und liegt nun in geänderter Fassung vom 22.02.2021 vor. Wesentliche Änderungen gelten v.a. für Abtrennungen sowie Lüftung:

Für **Abtrennungen** wurden folgende Mindesthöhen (ab Fußboden) vergrößert auf

- 1,50 m: zwischen sitzenden Personen
- 1,80 m: zwischen Sitzenden und Gegenüberstehenden, also z.B. Kassenspersonal und Kunde
- 2 m: zwischen stehenden Personen

Die Breite von Abtrennungen soll beidseitig um einen Sicherheitsaufschlag von je 30 cm erweitert werden.

In Räumen, die von Beschäftigten genutzt werden, kann zur Beurteilung der Raumluftqualität die CO<sub>2</sub>-Konzentration herangezogen werden, einfache Messgeräte reichen dafür aus.

Eine CO<sub>2</sub>-Konzentration bis zu 1.000 ppm gilt dabei als akzeptabel (vgl. ASR A3.6), aktuell ist dieser Wert allerdings möglichst zu unterschreiten.

Für das **Lüften** von Räumen gilt: Im Winter sollen 3 min und im Sommer 10 min Lüftungsdauer nicht unterschritten werden. Besprechungsräume müssen vor der Benutzung zusätzlich gelüftet werden.

Luftreiniger dürfen nur ergänzend zu den festgelegten Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Weitere Änderungen betreffen u.a. raumlufttechnische Anlagen (RLT) und Filter:

Geeignete Filter zur Abscheidung von Viren und virenbelasteten Aerosolen sind Schwebstofffilter der Klasse H13 oder H14 (HEPA-Filter) nach DIN EN 1822-1:2019. Auch Feinstaubfilter der Gruppe ISO ePM<sub>1</sub> > 70 % oder ISO ePM<sub>1</sub> > 80 % können die Konzentration virenbelasteter Aerosole reduzieren.

Bei Einsatz von Ventilatoren in Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden, muss vorab eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.

Luftreiniger dürfen nur ergänzend zum Lüften eingesetzt werden.

Es wird u.a. auch klargestellt, dass Gesichtsschutzschilde sowie Klargesichtsmasken kein Ersatz für Mund-Nase-Bedeckungen sind.

Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)** ist am 27.01.2021 in Kraft getreten, sie konkretisiert bereits bestehende Regelungen. V.a. folgende Maßnahmen gelten

**bis 14. März 2021:**

- Die Gefährdungsbeurteilung muss bez. zusätzlicher Maßnahmen zum Infektionsschutz überprüft und aktualisiert werden.
- Betriebsbedingte persönliche Kontakte müssen reduziert werden.
- Es sollen möglichst wenige Beschäftigte denselben Raum nutzen.
- Präsenzveranstaltungen müssen auf ein „betriebsbedingtes Minimum“ beschränkt bzw. sollen vermieden werden.
- Der Arbeitgeber muss - im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten - anbieten, diese Tätigkeiten zuhause auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
- Wenn mehrere Personen einen Raum nutzen, muss für jede Person mindestens eine Fläche von zehn Quadratmetern zur Verfügung stehen.
- Unternehmen, in denen mehr als zehn Personen beschäftigt sind, soll die Belegschaft in möglichst kleine Arbeitsgruppen einteilen.
- Dort, wo im Betrieb Abstände nicht eingehalten werden können und technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht möglich sind oder wo mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist, müssen den Beschäftigten medizinische Masken, FFP 2- oder gleichwertige Masken bereitgestellt werden. Welche Masken eingesetzt werden dürfen, listet die Anlage der Verordnung auf. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Masken zu tragen.

**Hinweis:** Nach dem 14. März 2021 können Arbeitgeber entscheiden, welche der genannten Maßnahmen sie freiwillig beibehalten wollen, um Beschäftigte vor Infektionen mit gesundheitsgefährdenden Erregern zu schützen.

## **Maßnahmen**

### ***Gefährdungsbeurteilung aktualisieren***

Die Gefährdungsbeurteilung ist zentrales Instrument zur Prävention. Denn Arbeitgeber müssen nicht nur mögliche Gefährdungen ermitteln und geeignete Maßnahmen für sichere und gesunde Arbeitsplätze festlegen. Sie sind nach § 3 ArbSchG auch in der Pflicht „die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.“ Daraus ergibt sich zwingend, dass die Gefährdungsbeurteilung keine einmalige Aufgabe sondern ein fortlaufender Prozess ist.

Unternehmen müssen also Gefährdungen durch SARS-CoV-2 sowie mutierte Formen mit höherem Ansteckungspotential beurteilen. Und wenn Beschäftigte ins Homeoffice ausweichen, um die Infektionsgefahr zu senken, müssen Sicherheit und Gesundheit ebenfalls gewährleistet werden. Diese Form des mobilen Arbeitens betrifft derzeit etwa 14 % der abhängig Beschäftigten. Und der Anteil wird steigen, da Arbeitgeber verpflichtet sind, da wo möglich, Homeoffice-Lösungen anzubieten.

Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden. Ziel der Beurteilung ist es, Gefährdungen zu vermeiden und Arbeitsbedingungen durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu verbessern.

### ***Hygienekonzept umsetzen***

Jeder Unternehmer muss ein Hygienekonzept umsetzen und sich dazu von Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärzten beraten lassen. Um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, reicht es aus, die Hygienemaßnahmen einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben sind. Ein darüber hinaus gehendes "Hygienekonzept" als eigenständiges Dokument ist lt. Stellungnahme der DGUV für Betriebe dagegen nicht erforderlich.

Grundsätze des Standards sind v.a. Mindestabstand von mind. 1,50 m sowie Mund-Nasen-Bedeckung, die als PSA vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden muss. Für die Handhygiene müssen ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt und Türklinken und Handläufe regelmäßig gereinigt werden.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt folgende Verhaltensregeln: „nicht in die Hände, sondern immer in ein Papiertaschentuch oder die Armbeuge niesen oder husten, Papiertaschentücher sofort entsorgen sowie häufigeres und richtiges Händewaschen mit Seife über eine Dauer von mind. 30 Sekunden“.

Ergänzt und konkretisiert wird der Standard durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie branchenspezifische Hilfestellungen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die z.B. eine Vorlage für einen Pandemieplan liefern, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.

Auch **Unterweisungen** sind unternehmerische Pflicht (§ 12 ArbSchG). Sie müssen in verständlicher Form und Sprache durchgeführt werden. Inhalte richten sich nach dem Anlass:

Als Teil des Hygienekonzepts im Unternehmen müssen Mitarbeiter über Hygiene- und Abstandsregeln, Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, sicheres Verhalten bei Auftreten von Krankheitssymptomen sowie den Umgang mit Externen informiert werden.

Schutzmaßnahmen sollten erklärt und Hinweise verständlich gemacht werden, auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.

Für das Arbeiten zu Hause geht es dagegen um Regelungen zu Arbeitszeiten und Erreichbarkeit, Arbeits- und Ruhepausen, Hinweise zur ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung und Nutzung der bereitgestellten Arbeitsmittel (z. B. Anordnen von Bildschirm, Tastatur, Maus) sowie Hinweise zur ergonomischen Sitzhaltung und zum dynamischen Sitzen.

Wenn für Unterweisungen elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt werden, müssen eine Verständnisprüfung und Fragen ermöglicht werden.

### **Homeoffice, Telearbeit, mobiles Arbeiten**

Chancen ortsflexibler Beschäftigung sind aktuell – neben besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch weniger Verkehr - Gesundheitsprävention, indem das Infektionsrisiko bez. SARS-CoV-2 verringert wird.

Beim mobilen Arbeiten wird eine Bildschirmtätigkeit außerhalb der Betriebsstätte ausgeübt, z.B. im Restaurant, Zug, Hotel oder zuhause. Telearbeit stellt dabei einen Sonderfall dar.

Denn die Arbeitsstättenverordnung definiert Telearbeitsplätze als „vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat“ (§ 2 Abs. 7 ArbStättV). Für den Telearbeitsplatz muss die Gefährdungsbeurteilung bei der erstmaligen Beurteilung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes erfolgen (§1 ArbStättV) und vor Aufnahme der Tätigkeiten dokumentiert werden (§ 3 ArbStättV). Idealerweise ist der Bildschirmarbeitsplatz zuhause genauso ausgestattet wie im Unternehmen.

Obwohl Homeoffice häufig synonym benutzt wird, bedeutet es die „sporadische, nicht einen ganzen Arbeitstag umfassende Arbeit mit einem PC oder einem tragbaren Bildschirmgerät (zum Beispiel Laptop, Tablet) im Wohnbereich des Beschäftigten ...“ (Quelle: Ausschuss für Arbeitsstätten, ASTA). Auch hier ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich, die die Beschäftigten für ihren Arbeitsplatz zuhause selbst durchführen können, z.B. mit der [Gefährdungsbeurteilung Telearbeit](#).

### **Kontakte vermeiden bzw. verringern**

Persönliche Kontakte im Rahmen von Besprechungen, Unterweisungen, Schulungen oder auf Dienstreisen sollten möglichst vermieden und stattdessen elektronische Kommunikationswege genutzt werden. Arbeitseinsätze, Fahrten zur Auslieferung und Beschaffung sollten nach Möglichkeit reduziert werden.

Auch der Einsatz von Fremdfirmen vor Ort sollte reduziert werden, z.B. durch Videos der Lieferanten zu Wartung und Handhabung betriebener Anlagen und Anlagenteile sowie Fernwartung.

Bei Arbeiten in Teams sollte der Personaleinsatz so geplant werden, dass jeweils feste Teams im Büro, in der Produktion bzw. im Außendienst unterwegs sind, um eine Mischung zu vermeiden.

Falls Präsenzveranstaltungen erforderlich sind, so müssen ausreichend große Räume zur Verfügung gestellt oder die Personenzahl begrenzt werden, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Regeln zu Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette müssen den Teilnehmern vermittelt werden. Und die Vorgaben zum Lüften sind zu beachten.

### **Interne Kommunikation digitalisieren**

Zur internen Kommunikation gehören nicht nur das kurze Gespräch im Pausenraum, sondern auch Mitarbeiter-Gespräche, Informationen der Geschäftsführung zur aktuellen Lage des Unternehmens in Pandemie-Zeiten sowie gemeinsame Strategiesitzungen zur Weiterentwicklung von Produkten. Sie soll motivieren, Orientierung geben und ein Gemeinschaftsgefühl erzeugen. Ziel ist, den langfristigen Unternehmenserfolg zu sichern. Geeignete Medien sind neben Telefon und E-Mail, z.B. WebMeetings, Intranet, Apps für Beschäftigte, Blogs oder soziale Netzwerke.

### **Richtiges Lüften**

Intervalle, in denen gelüftet werden muss, können auf Basis von Berechnungen ermittelt werden,

Dabei sind Raumvolumen, Personenbelegung, körperliche Aktivität und Luftwechsel zu berücksichtigen. Hinweise zur Messung und Bewertung der CO<sub>2</sub>-Konzentration enthält ASR A3.6 Abschn. 4.2 Absätze 3 und 4. Als Berechnungshilfen können BGN-Lüftungsrechner, IFA-CO<sub>2</sub>-App oder FBHM-114 „Möglichkeiten zur Bewertung der Lüftung anhand der CO<sub>2</sub>-Konzentration“ dienen.

Auch die Publikation der BauA „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ liefert nützliche Hinweise für die Praxis. Ob mit oder ohne Luftreiniger gilt: Regelmäßiges Lüften bleibt die effektivste Maßnahme.

### **Aktualisierung erforderlich**

Vorschriften und Hilfestellungen der Berufsgenossenschaften werden kontinuierlich an das Infektionsgeschehen angepasst. Die Tabelle „[Branchenspezifische Konkretisierungen](#)“ der DGUV liefert einen Überblick, welche branchenspezifischen Handlungshilfen und Konkretisierungen es bereits gibt, sie wird regelmäßig aktualisiert. Arbeitgeber müssen auf dem Laufenden bleiben, um sichere und gesunde Arbeitsplätze zu gewährleisten. Das Infektionsrisiko bez. SARS-CoV-2 muss verringert, Bildschirmarbeit zuhause muss ergonomisch gestaltet werden.

### **Mögliche Werkzeuge für die Gefährdungsbeurteilung**

Die webbasierten Lösungen [Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2](#) sowie [Gefährdungsbeurteilung Telearbeit](#) können Interessierte kostenlos testen.

Eine [Checkliste für Telearbeit](#) wurde von QUMsult erstellt und steht für Sie als [kostenloser Download](#) zur Verfügung.